

sammler erschöpft sein. Es erübrigt nunmehr zunächst der Versuch, festzustellen, welchen Einfluss die neugefundene Coll. Cat. auf die Begrenzung des Umfangs wirklicher, und demgemäss einerlei ob echt, ob halbecht wohl auch einer künftigen Ausgabe¹ einzuverleibender, *Canones Triburenses* gewinnen kann.

Die Coll. Cat. liefert auf der einen Seite eine Anzahl bisher unbekannter Stücke; auf der andern Seite giebt sie die Handhabe zur richtigen Würdigung der neuen wie der bereits bekannten kurzen Canonen von Tribur.

Die unbekannten Stücke sind verschiedener Natur.

1. Neue Formen von kurzen Schlüssen, die sich inhaltlich wie mit der Vulgata, so auch mit den anderweit überlieferten Auszügen decken, ergiebt Cat. vier an der Zahl: Cat. 6. 21. 22. 24.

2. Ein Capitel, das bisher nur in der unverkürzten Recension der Vulgata (c. 19) erhalten war, erscheint in Coll. Cat. (c. 33) zum ersten Mal in excerptierter Gestalt. Uebrigens stimmen Vulg. und Cat. dem Inhalt nach nicht vollständig überein.

3. Eine der bisherigen Ueberlieferung fremde Einzelentscheidung, die wie alle Triburer Specialdecrete einer allgemein lautenden Norm zur Grundlage diene, liegt in Cat. 17 vor. — Nicht ein Urtheil, sondern nur einen Hinweis auf ein Urtheil enthält Cat. 6¹¹.

4. Endlich verschafft uns Cat. die erste Kenntniss eines oder, wenn man will², zweier Schlüsse, die in keinerlei Gestalt als Triburische³ auf uns gekommen waren (Cat. 34, bezw. auch Cat. 33).

1) Die Extravaganten der Coll. Cat. sind m. E. als Bestandtheile der Triburer Synode aufzunehmen, nicht aber, wie Krause a. a. O., S. 74, will, in einen Anhang zur Vulg. zu verweisen 'mit stetem Nachdruck darauf, dass sie keine Bestandtheile der Triburer Synode sind'. Auch die Einzelentscheidungen werden in Krause's Ausgabe erscheinen, aber doch nur seitab von den eigentlichen Acten, da sie eben nach seiner Ansicht private Aufzeichnungen sind, deren Bedeutung nach Herstellung der Vulg. hinfällig geworden ist (vgl. Krause a. a. O., S. 73). 2) Vgl. oben Ziff. 2 a. E. Es kommt darauf an, ob man auf die Worte: 'Ut mundam aquam in vasculo habeant missas agentes' soviel Gewicht legen darf, dass ihnen Vulg. c. 19 gegenüber selbständige Bedeutung zukäme. 3) Wohl aber als Canonen der jüngern Coblenzer Synode vom Jahre 922, s. Wasserschleben, Beiträge, S. 188, Nr. 13. 12. — Es ergiebt sich, dass auf dem Concilium apud Confluentiam in mehr als nur einem Falle (Cat. 35, vgl. Wasserschleben a. a. O., Nr. 14) Triburer Schlüsse wörtlich wiederholt worden sind, und zwar, was für das Ansehen der Coll. Cat. auf die Wagschale fällt, nicht in der Form von X (Diess. c. 33) oder Vulg. (c. 32. 19), sondern gerade in der Recension der Sammlung von Chälons. — Ueber die Benutzung der Triburer Acten in denen von Coblenz vgl. im allgemeinen Phillips a. a. O., S. 763 ff.